

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich****PLAN-ARCHIV**

Sitzung vom 26. Mai 1982

B.N.P. Nr. **14**Gde. Rorbas

1961. **Quartierplan.** Am 6. April 1982 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. November 1981 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Chondel. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. Februar 1982 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2087/1980 gestützt auf § 132 PBG genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Weiacherstrasse I. Kl. Nr. 1, im Norden und Osten durch die Bauzonengrenze und im Süden durch die Alte Weiacherstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rorbas und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die dasselbe durchquerende Chondelstrasse. Die an der Chondel- und der Alten Weiacherstrasse auf 18 m bzw. 19 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Entlang der Weiacherstrasse I. Kl. Nr. 1 werden die Baulinien in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Chondelstrasse 1,80 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Administrativkosten und die Baukosten (Strasse, Kanalisation und Wasser), die Ordnung des Geldausgleichs und die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Der Gemeinderat Rorbas wird gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 30. November 1981 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 5 Chondel wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Mai 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi